



Rundschreiben 14/2020

Themen:

Neuer Verlustbeitrag	1
Erweiterter Mietbonus	2

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das Gesetzesdekret Nr. 149 vom 9. November 2020, besser bekannt als **Ausgleichsverordnung (D.L. Ristori-bis)**, im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen.

Neuer Verlustbeitrag

Es wurde ein neuer Verlustbeitrag eingeführt, um die Unternehmen jener Branchen zu unterstützen, welche aufgrund der jüngsten Verordnungen ihre Tätigkeiten nicht mehr ausüben konnten. Im Wesentlichen haben folgende Unternehmen Anspruch auf den Verlustbeitrag:

1. Unternehmen, welche als vorwiegend **die in der untenstehenden Tabelle 1** aufgelisteten Tätigkeiten ausüben, **unabhängig vom Tätigkeitsort**. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören vor allem die Tätigkeiten im Bereich Taxi- und Mietwagen, Seilbahnen, Beherbergungs- und Thermalbetriebe, Gastronomie, Kinos, das Kultur- und Showgeschäft, Messen, Freizeiteinrichtungen und Diskotheken.
2. Unternehmen, welche als vorwiegend **die in der untenstehenden Tabelle 2** aufgelisteten Tätigkeiten ausüben und ihren Tätigkeitsort in einer sogenannten **roten Zone** haben. Hier handelt es sich hauptsächlich um Einzelhandelsbetriebe und Schönheitssalons.

Der **Beitragsanspruch** besteht sofern im April 2020 ein Umsatzrückgang von mindestens einem Drittel gegenüber April 2019 vorliegt und sofern zum 25. Oktober 2020 eine gültige MwSt.-Position bestanden hat. Entgegen der ersten Auflage sind nun auch Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (Jahr 2019) von **über Euro 5 Mio.** begünstigt, wobei in diesem Fall die Bemessungsgrundlage des Umsatzrückgangs 10% beträgt.

Die **Beitragshöhe** berechnet sich wie beim ersten Antrag anhand des Umsatzrückgangs im April 2020 gegenüber April 2019, multipliziert mit den bereits bekannten Prozentsätzen:

- **20%** bei Erlösen bis **höchstens Euro 400.000,00**;
- **15%** bei Erlösen von **mehr als Euro 400.000,00 und bis zu Euro 1 Million**;
- **10%** bei Erlösen von **mehr als Euro 1 Million**.

Der sich daraus ergebende und schlussendlich zustehende Betrag wird um einen **Koeffizienten** berichtigt, welcher je nach Tätigkeitsbereich zwischen **100 und 400 Prozent** beträgt. Der Koeffizient ist in den nachfolgenden Tabellen für die einzelnen Bereiche angeführt. Die Mindestgrundlage beläuft sich weiterhin auf Euro 1.000,00 für Einzelunternehmen und Euro 2.000,00 für Gesellschaften. Es gilt zudem ein Höchstbetrag von Euro 150.000,00.



Betriebe, welche die Voraussetzungen für die Erstauflage erfüllt hatten, müssen keinen neuen Antrag stellen. Die Auszahlung erfolgt automatisch auf das Bankkonto.

Achtung: Falls Sie bei der Erstauflage keine Auszahlung erhalten haben, jetzt aber die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen, bitten wir Sie sich mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen, um eine etwaige Antragsstellung zu überprüfen.

Erweiterter Mietbonus

Der bereits bekannte Mietbonus in Höhe von 60% bei Mietzahlungen bzw. 30% bei Pachtzahlungen wird auf die Monate **Oktober, November und Dezember** erweitert.

Für **Beherbergungsbetriebe** wurde der Mietbonus hingegen bereits mit dem Gesetzesdekret Nr. 104, dem sog. „Decreto Agosto“ bis zum **31.12.2020** verlängert und für **Betriebsverpachtungen auf 50%** erhöht.

Der Anspruch auf den neu erweiterten Mietbonus besteht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Umsatzrückgang von mindestens 50%** in den einzelnen Bezugsmonaten 2020 im Vergleich zu jenen des Vorjahres, es sei denn, das Unternehmen hat seinen **Tätigkeitsort** in einer Gemeinde, welche sich bereits am 31. Januar 2020 in einem „Katastrophengebiet“ befunden hat. In diesem Fall muss **kein Umsatzrückgang** vorliegen. Dies betrifft z.B. die Gemeinden in der Autonomen Provinz Bozen, welche sich aufgrund des Sturmtiefs „Vaia“ zurzeit im Notstand befindet.
2. Das Unternehmen übt **vorwiegend eine Tätigkeit laut untenstehender Tabelle 1** aus, unabhängig vom Tätigkeitsort und unabhängig vom Vorjahrsumsatz (ohne die Schwelle von Euro 5 Mio.).
3. Das Unternehmen übt **vorwiegend eine Tätigkeit laut untenstehender Tabelle 2** aus, mit Tätigkeitsort (nicht Sitz) in einer **roten Zone** und mit einem Umsatz von **unter Euro 5 Mio.** im Jahr 2019. Die Autonome Provinz Bozen gehört zur roten Zone.

Achtung: Für unsere Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus prüfen.

Kunden, welche die Buchhaltung selber führen, können sich hierzu gerne an Ihren Berater wenden.



Tabelle 1					
Wirtschaftszweig	Gewerbekennzahlen ATECO				Koeffizient
Herstellung pyrotechnischer Erzeugnisse	20.51.02				100%
Einzelhandel mit Bonbonnieren	47.78.35				100%
Beförderung in Taxi und Mietwagen	49.32.10	49.32.20			100%
Seilbahnen, Skilifte und Sessellifte	49.39.01				200%
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	49.39.09				100%
Personenbeförderung im Binnenverkehr	50.30.00				100%
Sonstige Leistungen im Landverkehr	52.21.30	52.21.90			100%
Beherbergungsbetriebe	55.10.00*	55.20.10	55.20.20	55.20.30	150%
	55.20.40	55.20.51	55.20.52	55.30.00	
	55.90.20				
Gastronomie	56.10.11	56.10.12	56.10.42	56.10.50	200%
	56.21.00				
	56.10.30*	56.10.41	56.30.00*		150%
	56.10.20				50%
Kinos und Vertrieb von Filmen	59.13.00	59.14.00			200%
Öffentlicher Telefondienst u. Internet Points	61.90.20				50%
Fotografische Tätigkeiten	74.20.11	74.20.19			100%
Übersetzer und Dolmetscher	74.30.00				100%
Agenturen im Showgeschäft	74.90.94				200%
Vermietung von Veranstaltungsausrüstung	77.39.94				200%
Reservierungsleistungen	79.90.11	79.90.19	79.90.20		200%
Messen, Ausstellungen und Kongresse	85.30.00				200%
Sport- und Freizeitunterricht	85.51.00				200%
Tanzkurse	85.52.01				100%
Kulturunterricht	85.52.09				200%
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	90.01.01	90.01.09	90.02.01	90.02.09	200%
	90.03.09	90.04.00			
Bibliotheken, Museen und Gärten	91.01.00	91.02.00	91.03.00	91.04.00	200%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92.00.09				200%
	92.00.02				100%
Sport, Unterhaltung und Erholung	93.11.10	93.11.20	93.11.30	93.11.90	200%
	93.12.00	93.13.00	93.19.10	93.19.99	
	93.21.00	93.29.30	93.29.90	93.19.92	
Diskotheken und Nachtlokale	93.29.10				400%
Kultur- und Freizeitvereinigungen	94.99.20	94.99.90			200%
Großwäschereien	96.01.10				100%
Thermalanlagen u. Organisation von Festen	96.04.10	96.04.20	96.09.05		200%

* Erhöhung um 50% falls Tätigkeit in einer orangen oder roten Zone



Tabelle 2									
Wirtschafts- zweig	Gewerbezug laut ATECO 2007								Koeffizient
Einzel- handel (ausgenom- men Kraft- wagen und Krafräder)	47.19.10	47.54.00	47.59.91	47.77.00	47.78.37	47.79.20	47.82.01	47.89.09	200%
	47.19.90	47.64.20	47.59.99	47.78.10	47.78.50	47.79.30	47.82.02	47.99.10	
	47.51.10	47.78.34	47.63.00	47.78.31	47.78.91	47.79.40	47.89.01		
	47.51.20	47.59.10	47.71.10	47.78.32	47.78.92	47.81.01	47.89.02		
	47.53.11	47.59.20	47.71.40	47.78.33	47.78.94	47.81.02	47.89.03		
	47.53.12	47.59.40	47.71.50	47.78.35	47.78.99	47.81.03	47.89.04		
Sonstige Leistungen an der Person	96.02.02	96.09.03							200%
	96.02.03	96.09.04							
	96.09.02	96.09.09							

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.